

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

und wieder erscheint eine aktuelle Ausgabe von „DWS Steuern Aktuell“, dem Newsletter des [Deutschen wissenschaftlichen Instituts des Steuerberater e.V.](#) Auch beim herrlichsten Sonnenschein ist unser Gesetzgeber sehr fleißig. Wir möchten Ihnen daher diesmal kurz die wichtigsten geplanten Regelungen des Jahressteuergesetzes 2009 vorstellen. Daneben gibt es wie gewohnt einen Überblick über aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen geben. Zudem berichten wir über Neuigkeiten aus dem Haus der Steuerberater und geben Ihnen einen Überblick über unsere aktuellen Seminare sowie über die neuesten Produkte des Verlags des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater und der DWS Steuerberater-Online-GmbH.

TOP Thema

Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2009

Der Entwurf hat sich insbesondere zum Ziel gesetzt, die Rechtsprechung des EuGH in das deutsche Steuerrecht umzusetzen.

Besonders hervorzuheben sind folgende Punkte:

- Einführung eines optionalen Faktorverfahrens bei der Lohnsteuer, § 39 f EStG-neu
- Steuerfreiheit für Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung, § 3 Nr. 34 EStG
- Einschränkung des Sonderausgabenabzugs für Schuldzahlungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG
- Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfristen für Steuerstraftaten, § 376 AO
- Änderungen bei der Anrechnung ausländischer Quellensteuer (§ 32 d Abs. 5 EStG-E)
- Änderungen für beschränkt steuerpflichtige Personen (§ 49 ff. EStG-G)
- Möglichkeit des Nachweises der Abschirmwirkung (§ 15 Abs. 6 AStG-E)
- Neudefinition der „Allgemeinheit“ in § 52 AO-E aufgrund des EuGH-Urteils in der Rechtssache Stauffer (Rs. C-386/04)

Die Bundessteuerberaterkammer hat zu dem Referentenentwurf Stellung genommen und sich insbesondere sehr kritisch zur Verlängerung der Verfolgungsverjährung für Steuerstraftaten geäußert (s. u. www.bstbk.de)

Voraussichtlich wird sich das Kabinett am 18. Juni 2008 mit dem JStG 2009 befassen. Die Besteuerung vom Streubesitzdividenden steht weiterhin in der Diskussion.

Mehr unter: [Referentenentwurf JStG 2009](#)

Aus dem Inhalt

In eigener Sache

- BStBK-Präsident Vinken: „Mängel im Steuertarif müssen beseitigt werden“

Aktuelle Gesetzgebung

- Entwurf eines Eigenheimrentengesetzes
- Bundesregierung bringt Gemeindefinanzreform auf den Weg

Aktuelle Rechtsprechung

- Bundesverfassungsgericht hat über Vorlage zur Gewerbesteuer entschieden
- Verfassungsbeschwerde gegen Solidaritätszuschlag nicht zur Entscheidung angenommen

Verwaltung

- Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37 b EStG

Kurzinformation/Sonstiges

- BMF veröffentlicht Entwurf zur Änderung der Einkommensteuer-Richtlinien (EStÄR 2008)

Kennen Sie den Gutachtendienst des DWS-Instituts?

Für weitere Informationen klicken Sie [hier](#)...

In eigener Sache

Themen

BStBK-Präsident Vinken: „Mängel im Steuertarif müssen beseitigt werden“

Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) Dr. Horst Vinken fordert eine Steuertarifreform, die die Mängel im Steuertarif beseitigt. „Die Politik muss die Herausforderung annehmen und belastbare Gesamtkonzepte für eine Steuertarifreform in der nächsten Legislaturperiode vorlegen. Die notwendigen Korrekturen am Tarif und die gleichfalls erforderliche Haushaltskonsolidierung dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden“, sagte Vinken auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS, der am 19./20. Mai mit rund 1.200 Teilnehmern in Berlin stattgefunden hat.

Nach der jüngsten Steuerschätzung wird das Steueraufkommen bis 2012 um mehr als 90 Mrd. Euro steigen. Das schafft nach den Worten des BStBK-Präsidenten einen gewissen Raum für die Reform. Keinesfalls dürften Steuersenkungen durch umfangreiche Gegenfinanzierungsmaßnahmen erkauft werden. Auf dem Prüfstand gestellt werden sollten sowohl die Progressionsstufen als auch der Grundfreibetrag, so Vinken.

Derzeit steigt zum einen im unteren Tarifbereich die Belastung bei jedem zusätzlichen Euro überproportional an. Vor allem Steuerpflichtige mit kleinem und mittlerem Einkommen sind von der „kalten Progression“ betroffen. Denn Einkommenszuwächse werden ohne Berücksichtigung der Inflation besteuert.

Zum anderen wachsen immer mehr Menschen mit ihrem Einkommen in die Spitzenbelastung hinein. Schon wer das 1,4-fache des Durchschnittsverdienstes bekommt, zahlt heute den Spitzensteuersatz. Der Grundfreibetrag muss wegen der anstehenden Überprüfung des Existenzminimums ohnehin angehoben werden. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgegeben, dass existenznotwendige Ausgaben für Krankenversicherung berücksichtigt werden müssen.

„Es darf kein Stückwerk und keine Schnellschüsse geben, sondern ein Gesamtkonzept, das alle Entlastungsmomente, aber auch deren Finanzierung und damit verbundene Belastungen für die Steuerzahler transparent macht“, sagte Vinken.

Erbschaftsteuerreform: Unsicherheit belastet Unternehmen

Besorgt äußerte sich der BStBK-Präsident angesichts der sich hinziehenden Verhandlungen über die Erbschaftsteuerreform. „Es ist hinlänglich bekannt, dass der Entwurf korrigiert werden muss, z. B. bei den Fristen und bei der Unternehmensbewertung. Jetzt müssen praktikable Lösungen her“, so Vinken.

Weitere Kurzinformationen

BStBK verleiht „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2008“

Dr. Andreas Poppe hat für seine Dissertation „Auswirkungen der Einführung einer konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage in der Europäischen Union“ den „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2008“ der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) erhalten.

Die Auszeichnung verlieh BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS in Berlin.

Vinken würdigte die wissenschaftliche Leistung des Preisträgers, die ihm zu diesem hochaktuellen Thema gelungen ist. „Die Arbeit ist ein wichtiger Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet der Konzernbesteuerung in Europa“, so der BStBK-Präsident.

Mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ zeichnet die BStBK hervorragende wissenschaftliche Publikationen auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung aus. Sie fördert damit zugleich den internationalen fachlichen Austausch des Berufsnachwuchses.

Den Preisträgern wird die Teilnahme an den Kongressen der International Fiscal Association (IFA) ermöglicht.

Der nächste IFA-Kongress findet 2009 in Vancouver/Kanada statt.

DWS-Förderpreis 2008 ausgeschrieben

Nachwuchswissenschaftler können sich noch bis zum 30. September 2008 um den DWS-Förderpreis bewerben. Das DWS-Institut verleiht diese Auszeichnung für hervorragende Abschlussarbeiten aus den Gebieten Steuerrecht, betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Finanzwissenschaft.

Der Preis ist mit 3.000 Euro dotiert. Die prämierte Arbeit wird zudem in

Es sei eine große Belastung für Unternehmen und ihre Berater, dass bei anstehenden Übertragungen von Betriebsvermögen derzeit nicht entschieden werden könnte, ob nach altem oder neuem Recht übertragen werden soll. Da bei Schenkungen kein Wahlrecht vorgesehen sei, müssten mindestens zwei Monate Zeit zwischen der Verabschiedung der Reform und deren Inkrafttreten vergehen.

der wissenschaftlichen Schriftenreihe des DWS-Instituts veröffentlicht.

Die Bewerbungsunterlagen und nähere Informationen sind unter www.dws-institut.de abrufbar. Ansprechpartnerin für Bewerber ist RAin Claudia Ende, Telefon: 030 246250-64; E-Mail: info@dws-institut.de.

Aktuelle Gesetzgebung

Themen

Entwurf eines Eigenheimrentengesetzes – Entwurf des Gesetzes zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Immobilie in die geförderte Altersvorsorge

Das Gesetz soll Anreize für eine zusätzliche private Altersvorsorge in Form mietfreien Wohnens bzw. der Reduzierung der Wohnkosten im Alter schaffen.

Vorgesehen ist, dass das in einem Altersvorsorgevertrag angesparte geförderte Altersvorsorgekapital ganz oder teilweise für die Anschaffung oder Herstellung von selbstgenutztem Wohneigentum im Inland eingesetzt werden kann.

Zu kritisieren ist insbesondere der Inlandsbezug im Hinblick auf die Grundfreiheiten des EGV. Der EuGH hat in seinem Urteil Rs. C-152/05 bereits das Eigenheimzulagegesetz als gegen die Grundfreiheiten verstoßend angesehen, weil die Nichtgewährung der Eigenheimzulage für im EU-Ausland belegene Objekte die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit verletzt.

Mehr unter: [Bundesfinanzministerium](#)

Bundesregierung bringt Gemeindefinanzreform auf den Weg

Die Bundesregierung hat am 26. Mai 2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes in den Bundestag eingebracht (BT-Drs.: 16/9275). Danach soll der bisherige für die alten und neuen Bundesländer unterschiedliche Schlüssel für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ab 2009 schrittweise durch einen bundeseinheitlichen Verteilungsschlüssel ersetzt werden.

Mehr unter: [Deutscher Bundestag](#)

Weitere Kurzinformationen

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft

Am 1. Juli 2008 wird das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) in Kraft treten, das Ende letzten Jahres von Bundestag und Bundesrat beschlossen wurde.

Die durch das RDG erfolgte Öffnung des Rechtsberatungsmarkts ist im Ergebnis zwar geringer ausgefallen als dies ursprünglich durch das Bundesministerium der Justiz geplant war. Die meisten Änderungen setzen nur die in den letzten Jahren zum früheren Rechtsberatungsgesetz ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs um.

Auch hat der Gesetzgeber an dem Grundsatz festgehalten, dass Rechtsberatung als Haupttätigkeit nur durch Rechtsanwälte erbracht werden darf.

Trotzdem schafft das Gesetz gerade auch für Steuerberater zusätzliche Möglichkeiten im Bereich der Rechtsberatung und bringt insgesamt mehr Rechtsklarheit.

Aktuelle Rechtssprechung

Themen

Bundesverfassungsgericht hat über Vorlage zur Gewerbesteuer entschieden

Mit Beschluss 1 BvL 2/04 vom 15. Januar 2008 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Gewerbesteuerfreiheit von Selbstständigen und Landwirten verfassungsgemäß ist.

Weitere Kurzinformationen

Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren: Vorlage an den Europäischen Gerichtshof

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 23. Januar 2008, I R 21/06, dem Gerichtshof der Europäi-

Es gibt nach Auffassung des Gerichts nach wie vor hinreichend tragfähige Gründe für eine Differenzierung zwischen Freien Berufen und Land- und Forstwirtschaft einerseits und Gewerbebetrieben andererseits.

Besonders hervorgehoben werden für die Freien Berufe die im Regelfall akademische oder vergleichbare besondere berufliche Qualifikation oder schöpferische Begabung als Voraussetzung für die Erlernung und Ausübung eines Freien Berufs, die besondere Bedeutung der persönlichen, eigenverantwortlichen und fachlich unabhängigen Erbringung der Arbeit, verbunden mit einem häufig höchstpersönlichen Vertrauensverhältnis zum Auftraggeber, aber auch die spezifische staatliche, vielfach auch berufsautonome Reglementierung zahlreicher Freier Berufe insbesondere im Hinblick auf berufliche Pflichten und Honorarbedingungen.

Diese Unterschiede stehen laut Bundesverfassungsgericht in einem sachlichen Bezug zu der traditionellen Rechtfertigung der Gewerbesteuer aus dem Äquivalenzprinzip. Danach erweise sich die Herausnahme der Freien Berufe aus der Gewerbesteuer nicht als willkürlich.

In einer weiteren Frage ging es um die sog. Abfärberegulierung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG, wonach die gesamten Einkünfte einer Personengesellschaft als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten und damit der Gewerbesteuer unterliegen, wenn die Gesellschaft auch nur teilweise eine gewerbliche Tätigkeit ausübt. Nach Auffassung des Ersten Senats verstößt diese Regelung nicht gegen den Gleichheitssatz. Sie diene der Vereinfachung und sei durch hinreichend gewichtige Gründe gerechtfertigt. Ein legitimer Zweck der Regelung bestehe auch in der Sicherung des Gewerbesteueraufkommens.

Mehr unter: BVerfG v. 15.01. 20081, [BvL 2/04](#)

Verfassungsbeschwerde gegen Solidaritätszuschlag nicht zur Entscheidung angenommen

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss 2 BvR 1708/06 die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, mit der die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags seit 2002 in Frage gestellt worden war.

Eine Begründung zu diesem Beschluss ist nicht ergangen. Damit ist die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 vorerst bestätigt worden.

Mit Schreiben vom 14. Mai 2008 hat das Bundesministerium der Finanzen mit sofortiger Wirkung aufgehoben, Festsetzungen des Solidaritätszuschlags vorläufig vorzunehmen. Ein Ruhenlassen außergerichtlicher Rechtsbehelfsverfahren kommt in dieser Sache ebenfalls nicht mehr in Betracht. Dem Vernehmen nach werden Einspruchsführer von den Finanzämtern gegenwärtig zur Rücknahme entsprechender Einsprüche aufgefordert.

Noch anhängende Verfahren, auf die ein Einspruch oder ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestützt werden

schen Gemeinschaften (EuGH) ein weiteres Verfahren zur Entscheidung vorgelegt. Diesmal geht es um eine Vorschrift, die die nationale Begrenzung der Wirkungen des Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahrens (Rechtslage bis 2001) sicherstellen sollte (§ 50 c des Einkommensteuergesetzes - EStG -). Hatte ein Steuerinländer eine Beteiligung an einer inländischen Kapitalgesellschaft von einem Steuerausländer erworben, konnte er eine durch Gewinnausschüttungen veranlasste spätere Wertminderung dieser Anteile für einen bestimmten Zeitraum nicht steuerwirksam geltend machen (sog. Sperrbetrag). Das Gesetz unterstellte dabei, dass der Steuerinländer ein beim Steuerausländer nicht anrechenbares Körperschaftsteuerguthaben erworben, der Erwerb damit der Umgehung des Anrechnungsverbots für Steuerausländer gedient habe.

Der Beschluss des BFH baut auf einer Anfang 2007 getroffenen EuGH-Entscheidung auf ("Rechtssache Meilicke"), in der der EuGH in der nationalen Begrenzung von Systemen einer Körperschaftsteuer-Anrechnung einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit erkannt hatte. Der BFH stellt nun die Frage, ob auch eine Regelung mit den Wirkungen des § 50 c EStG mit der Kapitalverkehrsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit vereinbar ist. Der Beschluss hat Bedeutung für eine Vielzahl noch anhängiger Streitverfahren, auch wenn sich die Rechtslage ab 2001 durch die Einführung des sog. Halbeinkünfteverfahrens geändert hat.

Mehr unter: BFH v. 23.01.2008, [I R 21/06](#)

Verfall einer Option kein privates Veräußerungsgeschäft

Lässt der Inhaber einer erworbenen Kaufoption diese verfallen, ist der Tatbestand eines privaten Veräußerungsgeschäftes i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes in der für das Streitjahr 2000 geltenden Fassung (EStG) nicht erfüllt.

Mehr unter: BFH v. 19.12.2007 [IX R 11/06](#)

könnten, sind derzeit nicht bekannt.

Ob es in der Angelegenheit neue Verfahren geben wird, ist ebenfalls noch nicht absehbar. Solche Verfahren müssten allerdings zunächst wieder den üblichen Rechtsweg durchlaufen, so dass erst mit einer größeren zeitlichen Verzögerung erneut die Voraussetzungen für ein Ruhen des Verfahrens vorliegen würden.

Angesichts der Tatsache, dass sich das Bundesverfassungsgericht in der Sache nicht geäußert hat, sind wohl auch die Erfolgsaussichten weiterer Verfahren als eher gering einzuschätzen.

Mehr unter: BMF v. 14.04. 2008, [IV A 4 - S 0338/07/0003](#)

Private Pkw-Nutzung durch den Gesellschafter einer GmbH

Der Vorteil aus der Privatnutzung eines Firmenwagens ist bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 23. Januar 2008, I R 8/06, nicht unter Anwendung der sog. 1%-Methode zu besteuern.

Mehr unter: BFH v. 23.01.2008 [I R 8/06](#)

Verwaltung

Themen

Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37 b EStG

Das Bundesministerium der Finanzen hat nunmehr das lang erwartete Anwendungsschreiben zu § 37 b EStG veröffentlicht. Gegenüber dem Entwurf haben sich in der endgültigen Fassung keine wesentlichen Änderungen mehr ergeben. Zu dem Schreiben ist Folgendes positiv anzumerken.

- Die Finanzverwaltung lässt es zu, für Zuwendungen an Dritte und Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer das Wahlrecht zur Anwendung des § 37 b EStG jeweils gesondert auszuüben. Dies ist eine über den Gesetzestext hinausgehende für den Steuerpflichtigen positive Auslegung der Norm.
- Nicht in die Anwendung des § 37 b EStG einzubeziehen sind Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10 Euro nicht übersteigen (Streuwerbeartikel), die Teilnahme an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung, sowie Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer, die als bloße Aufmerksamkeiten anzusehen sind und deren jeweiliger Wert 40 Euro nicht übersteigt.
- Es wird klargestellt, dass kein steuerpflichtiger Sachbezug vorliegt, wenn die Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro im Monat nicht überschritten wird.
- Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind oder nicht. Bei der Prüfung, ob für ein Geschenk ein Betriebsausgabenabzug möglich ist, ist bei der Prüfung, ob die Grenze von 35 Euro überschritten ist, allein auf den Betrag der Zuwendung abzustellen. Die übernommene Steuer muss hier nicht mit einbezogen werden.
- Für Sachverhalte zur Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37 b EStG

Weitere Kurzinformationen

Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Fernseh-Preisgeldern (Konsequenzen aus dem BFH-Urteil vom 28. November 2007, IX R 29/06)

Das Schreiben stellt unter Bezugnahme auf das BFH-Urteil vom 28. November 2007 Kriterien auf, wann Gewinne aus Fernsehsendungen steuerbar sind.

Mehr unter: BMF v. 30.05.2008, [IV C 3 - S 2257/08/10001](#)

Betrieblicher Schuldzinsenabzug nach § 4 Abs. 4 a EStG; Schuldzinsen bei Mitunternehmenschaften

Mehr unter: BMF v. 07.05.2008, [IV B 2 - S 2144/07/0001](#)

Betriebliche Altersversorgung, Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei der bilanziellen Bewertung von Pensionsverpflichtungen und bei der Ermittlung der als Betriebsausgaben abzugsfähigen Zuwendungen an Unterstützungskassen (sog. Näherungsverfahren)

Mehr unter: BMF v. 5.05.2008, [IV B 2 - S 2176/07/0003](#)

Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6 a EStG, Anhebung der Altersgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554)

kann eine Anrufungsauskunft eingeholt werden.

Ein wesentliches noch verbleibendes Problem, das im Rahmen eines BMF-Schreibens nicht gelöst werden kann, ist die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von nach § 37 b EStG pauschal besteuerten Sachbezügen. Die Koalitionsfraktionen hatten im Rahmen der Beratungen des Jahressteuergesetzes 2008 die Bundesregierung gebeten, hier die Möglichkeit einer Vereinfachung zu prüfen. Ergebnisse dieser Prüfung sind bisher noch nicht bekannt.

Mehr unter: [BMF v. 29.04.2008, IV B 2 - S 2297-b/07/0001](#)

Mehr unter: [BMF v. 5.05.2008, IV B 2 - S 2176/07/0009](#)

Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich

Mehr unter: [Auszug aus dem Monatsbericht des BMF April 2008](#)

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.bundesfinanzministerium.de

Kurzinformation/ Sonstiges

Themen

Weitere Kurzinformationen

BMF veröffentlicht Entwurf zur Änderung der Einkommensteuer-Richtlinien (EStÄR 2008)

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 15. Mai 2008 den Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Einkommensteuer-Richtlinien 2005 (EStR 2005) (Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2008 - EStÄR 2008) veröffentlicht.

Die Einkommensteuer-Richtlinien stellen Weisungen an die Finanzbehörden dar. Sie dienen der einheitlichen Anwendung des Einkommensteuerrechts, der Vermeidung unbilliger Härten und der Verwaltungsvereinfachung.

Mehr unter: [Bundesfinanzministerium](http://www.bundesfinanzministerium.de)

Statistik über die Einspruchsbearbeitung im Jahr 2007

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Daten zur Einspruchsbearbeitung im Jahr 2007 zusammengestellt.

Mehr unter: [Einspruchsstatistik 2007](#)

Ausstellung der Lohnsteuerkarte 2009 bekannt gegeben.

Das BMF-Schreiben gibt das Muster der Lohnsteuerkarte 2009 bekannt und regelt das Ausstellungsverfahren.

Mehr unter: [Lohnsteuerkarte 2009](#)

Seminare der Bundessteuerberaterkammer

Seminare und Kongresse der Bundessteuerberaterkammer:

19. August 2008 in Frankfurt a. M.

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) intensiv

Die Bundesregierung hat am 21. Mai 2008 den Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) verabschiedet. Damit vollzieht der Gesetzgeber den größten Eingriff in die Rechnungslegung seit mehr als 20 Jahren. Mit dem BilMoG erfolgt eine umfassende Fortentwicklung des Bilanzrechts, die ab 2009 gravierende Änderungen vorsieht und eine neue Ära der HGB-Rechnungslegung einläutet. Mit dem Seminar „BilMoG intensiv“ bietet die Bundessteuerberaterkammer den Teilnehmern die Möglichkeit, sich zeitnah über den Regierungsentwurf zu informieren. Ziel des Seminars ist die umfassende, problemorientierte und praxisnahe Darstellung der Änderungen der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für mittelständische Unternehmen anhand von Fallbeispielen sowie das Aufzeigen zentraler Zweifelsfragen und die Erarbeitung möglicher Lösungsansätze.

Referent: Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Manfred Pollanz, StB/WP, Bodman-Ludwigshafen
 Weitere Termine: 7. Oktober 2008, Hannover / 10. Oktober 2008, Hamburg

2. und 3. Oktober 2008 in Barcelona

4. INTERNATIONALER DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS - SPANIEN 2008

Am 2. und 3. Oktober 2008 veranstaltet die Bundessteuerberaterkammer den nächsten INTERNATI-

ONALEN DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS. Nach Budapest, Krakau und Prag ist dieses Mal Barcelona der Austragungsort. Spanien – das ist nicht nur eines der beliebtesten Urlaubsziele der Deutschen, sondern auch ein interessanter Investitionsstandort für Unternehmen. Die Teilnehmer erfahren von deutschsprachigen Experten, die in Spanien leben und arbeiten, alles Wissenswerte zu den aktuellen steuerlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Land. Nebenbei haben die Teilnehmer Gelegenheit, die kulturelle Vielfalt und mediterrane Faszination der katalanischen Metropole Barcelona kennen zu lernen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Bundessteuerberaterkammer unter Telefon 030 240087-24 im Internet unter www.bstbk.de.

DWS Steuerberater-Online-GmbH

Ab 15. Juni 2008 startet das neue Seminar mit Prof. Jürgen Werner, StB, „Neues Gemeinnützigkeitsrecht - Vereine, Stiftungen, Spenden“

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde das Vereinssteuer- und Spendenrecht weiter vereinfacht und wesentlich verbessert. Das DWS-Online-Seminar geht auf alle neuen Regelungen ausführlich ein und gibt wichtige Gestaltungshinweise zur Minimierung der Steuerlast sowie zur Vermeidung der Haftung beim Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen.

Mehr unter: www.dws-steuerberater-online.de

Verlag des wissenschaftlichen Instituts des Steuerberater

Neue Vordrucke im DWS-Verlag

Kooperationsvertrag (DIN A4, 2 Seiten zzgl. zweiseitige Hinweise zur Verwendung, Art.-Nr. 31)

Die auf einen Einzelfall oder auf Dauer angelegte Zusammenarbeit mit Steuerberatern, Rechtsanwälten und weiteren Angehörigen anderer Freier Berufe wird in der Beratungswirklichkeit immer bedeutender. Seit dem Achten Steuerberatungsänderungsgesetz wird die „Kooperation“ erstmals im Steuerberatungsgesetz der Steuerberater erwähnt. Mit unserem Mustervertrag können Zusammenarbeiten mit Kollegen und Rechtsanwälten, aber auch als Unternehmensberater tätigen Betriebs- und Volkswirten und anderen Angehörigen Freier Berufe im Sinne des § 1 Abs. 2 PartGG auf eine vertragliche Grundlage gestellt werden. Ergänzende Hinweise erleichtern die Anwendung des Mustervertrages.

Vertrag für betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen (DIN A4, 4 Seiten, Art.-Nr. 30)

Steuerberater erbringen bereits seit vielen Jahren betriebswirtschaftliche Leistungen, deren Abrechnung sich manchmal schwierig gestaltet, sogar hin und wieder scheitert, weil der Inhalt des Vertrages nicht dokumentiert ist. Mit dem vorgelegten Vertrag wird eine wesentliche Lücke in den Vertragsmustern der Steuerberater geschlossen, auch wenn über den allgemeinen Steuerberatervertrag - Artikel-Nr.: 1 - vereinbarte Tätigkeiten abgerechnet werden können. Der neue Vertrag ist spezifisch für die betriebswirtschaftliche Beratung ausgelegt. Er bietet dem Berufsangehörigen eine sichere Basis mit vielen Variationsmöglichkeiten, um seine hochwertigen betriebswirtschaftlichen Beratungsleistungen rechtssicher mit dem Mandanten zu vereinbaren.

Freier Mitarbeitervertrag für Nicht-Berufsangehörige (DIN A4, 4 Seiten, Art.-Nr. 19 b)

Gerade für kleine und mittlere Steuerberatungskanzleien ist die Einstellung von Arbeitnehmern mit nicht unerheblichen wirtschaftlichen Risiken verbunden. Die Verwirklichung der typischen Arbeitgeber Risiken, wie etwa die Krankheit des Arbeitnehmers, kann insbesondere eine kleinere Kanzlei vor erhebliche finanzielle und organisatorische Probleme stellen. Will die Kanzlei ihre Mandanten aber umfassend das ganze Jahr über betreuen, so benötigt sie typischerweise die Mitarbeit von Buchhaltern, Steuerfachgehilfen und Bilanzbuchhaltern. Vor diesem Hintergrund bietet sich die Beauftragung Nicht-Berufsangehöriger als freie Mitarbeiter an, die seit der Änderung der Berufsordnung der Steuerberater im Jahr 2005 möglich ist. Bei der Ausgestaltung eines solchen Auftrags will der Vordruck „Freier Mit-

arbeitervertrag für Nicht-Berufsangehörige“ behilflich sein. Der Vordruck „Freier Mitarbeitervertrag für Berufsangehörige“, Art.-Nr. 19a, ist bereits aufgelegt.

Eine Übersicht über die aktuellen Produktangebote finden Sie unter www.dws-verlag.de.

Gutachtendienst

Die rasante Entwicklung der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Angehörige des steuerberatenden Berufs zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung die schnell passende Antwort zu finden. Der Gutachtendienst des DWS-Instituts bietet für diese Fälle eine qualifizierte und effiziente Serviceleistung an. Diese können alle Steuerberater unkompliziert in Anspruch nehmen:

Eine schriftliche Anfrage an die unten aufgeführten Kontaktdaten des DWS-Instituts mit der Darstellung des Sachverhalts sowie den konkreten Fragestellungen per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg genügt. Ebenfalls ist eine Einreichung über die jeweilige Steuerberaterkammer möglich. Die Kosten für die Erstellung eines Gutachtens sind abhängig von der voraussichtlichen Bearbeitungszeit und von Umfang und Komplexität des Falles. Der Antragsteller erhält umgehend ein entsprechendes Angebot.

Die ausführlichen Steuerrechtsgutachten werden auf höchstem Niveau erstellt und dienen vor allem der Beurteilung von steuerrechtlichen Zweifelsfragen, die sich nicht durch eine einfache telefonische Auskunft klären lassen. Der Gutachtendienst des DWS-Instituts genießt eine hohe fachliche Anerkennung, weil auf unparteiische Gutachten und damit auf Objektivität Wert gelegt wird. Die Stellungnahmen sind daher besonders für den Einsatz in Betriebsprüfungen und Steuerrechtsprozessen oder die Beurteilung einer konkreten steuerspezifischen Situation in der Gestaltungsberatung geeignet. Nicht zuletzt leistet der Gutachtendienst damit auch einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis. Viele Steuerberater setzen DWS-Gutachten erfolgreich in ihrer Arbeit ein.

Der Gutachtendienst veröffentlicht seine Stellungnahmen anonymisiert und nach Genehmigung des Auftraggebers in: „Deutsche Steuer-Praxis“ (DStP), Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, Internet: www.otto-schmidt.de.

Kontakte

DWS-Institut | Gutachtendienst
Frau Dipl.-Kffr. Cornelia Kindler | StBin
Neue Promenade 4 | 10178 Berlin | oder
Postfach 02 24 09 | 10126 Berlin
Tel.-Nr.: 030/24 62 50 – 10 | Fax-Nr.: 030/24 62 50 – 50 | info@dws-institut.de | www.dws-institut.de

Impressum

HINWEIS FÜR DEN LESER:

Der Inhalt von „DWS Steuern Aktuell“ wird nach bestem Wissen erstellt, Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden.

Herausgeber:

Deutsches wissenschaftlicher Institut der Steuerberater e.V. | Neue Promenade 4 | 10178 Berlin |
Tel.-Nr.: 030/24 62 50 – 10 | Fax-Nr.: 030/24 62 50 – 50 |
E-Mail: info@dws-institut.de | <http://www.dws-institut.de>

Redaktion:

Dipl.-Kfm Jörg Schwenker, StB
RAin Claudia Ende

Das 1963 gegründete Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) wird von der Bundessteuerberaterkammer und den 21 regionalen Steuerberaterkammern getragen. Das DWS-Institut fördert die wissenschaftliche Durchdringung des deutschen und internationalen Steuer- und Finanzrechts sowie europa-, verfassungs-, wettbewerbs- und berufsrechtlicher Fragen des Berufsstands der Steuerberater. Unterstützt wird es hierbei von seinen wissenschaftlichen Arbeitskreisen, die Stellungnahmen zu den für die Berufspraxis relevanten Grundsatzfragen des deutschen Steuer- und Berufsrechts erarbeiten. Diese Analysen und die Inhalte der hierzu

jährlich stattfindenden Fachtagungen und Symposien greift das DWS-Institut in seiner Schriftenreihe auf. Außerdem hat sich das DWS-Institut die fachwissenschaftliche Förderung der Berufsarbeit der Gesamtheit der Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabe gemacht. Das DWS-Institut unterstützt Steuerberaterinnen und Steuerberater in der Qualitätssicherung ihrer Beratungspraxis durch Fortbildungsveranstaltungen und Herausgabe von Fachschriften. Ferner bietet es einen Gutachten-, Auskunfts- sowie Archivdienst an.